



– Beschlusskammer 4 –

BK4-13-0819

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms, Hohenstauenring 2, 67547 Worms, vertreten durch den Werkleiter,

Letztverbraucher,

Verfahrensbevollmächtigte: EWR AG, Lutherring 5, 67547 Worms, vertreten durch den Vorstand,

vom 19.09.2013, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV,

außerdem verfahrensbeteiligt:

EWR Netz GmbH, Klosterstr. 16, 67549 Worms, vertreten durch die Geschäftsführung,

Netzbetreiber,

EWR AG, Lutherring 5, 67547 Worms, vertreten durch den Vorstand,

Netznutzer,

- gemeinsam im Folgenden als „Parteien“ bezeichnet -

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

den Beisitzer Rainer Busch und

die Beisitzerin Dr. Janine Haller

am 12.09.2014 beschlossen:

1. Die zwischen den Parteien am 18.09.2013 für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle PW Maria Münsterbach, 67547 Worms mit der Zählpunktbezeichnung DE0007016754700000000000016001032, wird genehmigt.
2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die Einhaltung der Genehmigungskriterien für ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorzulegen.
3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 befristet.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

## Gründe

### I.

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz mit Sitz in Rheinland-Pfalz. Die ab dem 01.01.2013 geltenden Entgelte und die zur Ermittlung des individuellen Netzentgelts notwendigen Hochlastzeitfenster hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht. Sie liegen der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes zwischen den Parteien zugrunde.

Der Letztverbraucher ist in der Netzebene Mittelspannung an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Er betreibt an dem Standort PW Maria Münsterbach, 67547 Worms, ein Dienstleistungsunternehmen.

Der Netznutzer ist Vertragspartner des Netzbetreibers für die Nutzung dieser Abnahmestelle. Er hat mit dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes abgeschlossen.

Die Nutzungsdaten für die vorliegende Abnahmestelle lauten wie folgt:

tatsächliche Nutzungsdaten in 2013	
Jahreshöchstlast	■■■■ kW
Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern	■■■■ kW
Jahresarbeit	■■■■ kWh
Benutzungsstundenzahl	■■■■
Absolute Absenkung der Lastspitze	■■■■
Relative Absenkung der Lastspitze	■■■■

Die Parteien haben unter dem 18.09. eine Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die genannte Abnahmestelle geschlossen. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur und soll ab dem 01.01.2013 gelten.

Am 19.09.2013 hat der Letztverbraucher beantragt,

die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die genannte Abnahmestelle für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur sowie in der Ausgabe Nr. 1/2014 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr. 89 veröffentlicht.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund technischer Gegebenheiten offensichtlich der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Anschlussebene abweichen werde. Um dies zu gewährleisten, verpflichtete sich der Letztverbraucher die Betriebsabläufe dergestalt zu planen und zu steuern, dass die temporäre Spitzenlast ausschließlich außerhalb der genannten Hochlastzeitfenster benötigt wird.

Dies belegen die tatsächlichen Daten des Jahres 2013.

Somit werde neben der Reduzierung der zeitgleichen Lastspitze des allgemeinen Netzes dadurch auch zur gleichmäßigeren Auslastung des Netzes beigetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.



## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24 S. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. S. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7, EnWG i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 1, 5 StromNEV.

### 1) Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Beschlusskammerverfahren gemäß §§ 54 und 59 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des EnWG bzw. einer auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, die ein Energieversorgungsunternehmen betrifft, an dessen Verteilnetz über 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die infolgedessen nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach § 54 Abs. 2 EnWG fällt.

### 2) Laufzeit der Vereinbarung

Gemäß der zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarung sollen die vereinbarten individuellen Netzentgelte für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 unbefristet gelten.

### 3) Begründetheit des Antrags

a) Der Antrag ist im genehmigten Umfang begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV. Danach hat die Regulierungsbehörde ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu genehmigen.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des betreffenden Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

b) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

i) Letztverbraucher

Einer Genehmigung steht vorliegend nicht entgegen, dass der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist. Bei entsprechender Vertragsgestaltung werden die Netznutzungsverträge nicht zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abgeschlossen, sondern sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrags zwischen Netzbetreiber und Lieferant (Netznutzer), vgl. § 20 Abs. 1a EnWG. Netznutzer und damit auch Netzentgeltverpflichteter ist in diesen Fällen nicht der Letztverbraucher, sondern der Lieferant.

Es ist aus Sicht der Beschlusskammer zulässig, wenn die Parteien in einem dreiseitigen Vertrag zwischen Netzbetreiber, Netznutzer und Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt zugunsten des über die betreffende Abnahmestelle versorgten Letztverbrauchers vereinbaren. Dies ist vorliegend erfolgt.

## ii) Atypisches Nutzungsverhalten

Es ist aufgrund der vorliegenden Verbrauchsdaten und der technischen Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers im Zeitraum ab dem 01.01.2013 vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie bereits der Begriff „vorhersehbar“ verdeutlicht, um eine Prognoseentscheidung der Beschlusskammer handelt, da sich die tatsächlich eingetretene zeitgleiche Jahreshöchstlast naturgemäß nur nachträglich (ex-post) feststellen lässt.

Um diesbezüglich eine für alle Marktteilnehmer transparente und einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu vermeiden, wurde von der Bundesnetzagentur Kriterien entwickelt, die zuvor mit den betroffenen Unternehmen und Interessenverbänden öffentlich konsultiert wurden. Für die vorliegende Vereinbarung gilt der Beschluss BK4-12-1656 vom 05.12.2012 hinsichtlich der „Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“.

Danach ist es zur Feststellung einer vorhersehbaren und erheblichen Abweichung des Höchstlastverbrauchs eines Letztverbrauchers von der tatsächlichen Jahreshöchstlast zunächst erforderlich, Hochlastzeitfenster zu bestimmen, um so die bestehende Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfassen zu können. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i. S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorliegt, wird darüber hinaus eine Erheblichkeitsschwelle für erforderlich gehalten.

## iii) Ermittlung von Zeitfenstern

Die in der Vereinbarung beschriebenen Hochlastzeitfenster wurden entsprechend der Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur ermittelt.

## iv) Erheblichkeitsgrenze

Ausgehend von den vorliegenden Prognosen zum Nutzungsverhalten wird der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers aller Voraussicht nach vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes im Genehmigungszeitraum abweichen.

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Nur so ist es möglich, solche Letztverbraucher, die aufgrund ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens in der Lage sind, ihren Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast deutlich zu senken und in die Schwachlastzeiten zu verlagern und die damit auch einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten, von denjenigen Letztverbrauchern zu unterscheiden, bei denen die individuelle Höchstlast in den Hochlastzeitfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast liegt und die damit gerade nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, weil sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt.



Bei der Bemessung des Umfangs der Erheblichkeitsschwelle ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach Netz-/Umspannebenen zu unterscheiden, da sich Lastabsenkungen in einer bestimmten Netz-/Umspannebene unterschiedlich für die allgemeinen Netznutzer auswirken. Da die Reduzierung der Leistungen des Letztverbrauchers auf der höheren Netz-/Umspannebene wertmäßig deutlich größer ist, ist die Erheblichkeitsschwelle für derartige Letztverbraucher prozentual geringer zu gestalten als für Letztverbraucher der nachgelagerten Netz-/Umspannebenen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind hinsichtlich der für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 gestellten Genehmigungsanträge für einen Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2013 (s.u.) die nachfolgenden prozentualen Mindestabstände als noch ausreichend anzusehen:

Netz-/Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	5%	10%	10%	20%	20%	30%	30%

Dieser Mindestabstand wurde im Jahr 2013 überschritten.

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. Vorliegend lag insoweit die höchste Last des Letztverbrauchers um mindestens 100 kW über der höchsten Last im Hochlastzeitfenster.

#### v) Prognosesicherheit

Die Annahme, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers im Genehmigungszeitraum erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird, stützt sich vorliegend darauf, dass nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Entnahme dergestalt geplant und gesteuert wird, dass die temporäre Spitzenlast außerhalb der für den Genehmigungszeitraum der Vereinbarung relevanten Hochlastzeitfenster benötigt wird.

#### vi) Berechnung des Entgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist ein individuelles Netzentgelt grundsätzlich dann genehmigungsfähig, wenn es dem besonderen Nutzungsverhalten des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV angemessen Rechnung trägt. Dies ist nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer immer dann der Fall, wenn sich die vereinbarten individuellen Netzentgelte jeweils aus der Summe des individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts und dem im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreis zusammen setzen, wobei das individuelle Leistungsentgelt durch Multiplikation des höchsten gemessenen Leistungswertes aus allen Hochlastzeitfenstern mit dem genehmigten allgemeinen Leistungspreis für die Entnahmeebene gemäß veröffentlichter Preisblätter ermittelt wird.

Die in der individuellen Netzentgeltvereinbarung enthaltene Berechnungsmethodik entspricht insoweit den im Beschluss BK4-12-1656 vom 05.12.2012 hinsichtlich der „Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“ enthaltenen Vorgaben. Danach setzt sich das vereinbarte individuelle Netzentgelt aus der Summe eines im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreises und eines individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts zusammen.

Dabei wird für Letztverbraucher unter 2.500 Benutzungsstunden eine Wahloption eingeräumt. Für die individuelle Netzentgeltmittlung kann bei Letztverbrauchern unterhalb von 2.500

nutzungsstunden der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis (der jeweiligen Entnahme-ebene) oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts herangezogen werden. Hierbei wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts der allgemeine Leistungspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird der allgemeine Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden mit der Jahresgesamtarbeit des Letztverbrauchers multipliziert. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich das individuell zu zahlende Netzentgelt.

Der Letztverbraucher übt diese Wahloption aus.

Für das Jahr 2013 ergeben sich danach die folgenden tatsächlichen Werte:

	<b>Allgemeines Entgelt</b>	<b>Individuelles Entgelt</b>
Benutzungsstundenzahl	< 2.500 h/a	≥ 2.500 h/a
Leistungspreis	14,52 €/kWa	54,38 €/kWa
Jahreshöchstlast	██████ kW	██████ kW
Arbeitspreis	2,16 Cent/kWh	0,40 Cent/kWh
Jahresarbeit	██████ kWh	██████ kWh
Entgelt	██████ €/a	██████ €/a
Erzielbare Netzentgeltreduktion		██████ €/a

c) Deckelung des individuellen Netzentgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV darf ein individuelles Netzentgelt nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts betragen. Das individuelle Netzentgelt ist hierbei mit dem ohne die Regelung des § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV tatsächlich zu zahlenden allgemeinen Netzentgelt zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80 Prozent gegenüber diesem führen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Letztverbraucher für die Ausübung der Wahloption (≥ 2.500 Stunden) entschieden hat. Diesbezüglich sieht die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung eine maximal mögliche Reduzierung von 80% gegenüber dem veröffentlichten Netzentgelt vor.

d) Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung bereits von Rechts wegen (vgl. § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV) unter dem Vorbehalt steht, dass sie nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers tatsächlich so darstellt, wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind.

Die im Tenor zu 2. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unaufgefordert innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die Einhaltung der Genehmigungskriterien zu überlassen, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach ist die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresendabrechnung erforderlich, um der Beschlusskammer insoweit die Kontrolle der Einhaltung des § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV zu ermöglichen. Sie stellt für den Netzbetreiber auch keine unangemessene Belastung dar.



e) Nachweis über geltend gemachte Mindererlöse

Die im Tenor zu 3. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unaufgefordert innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen, beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, die mit dem vorgesehenen Wälzungsmechanismus verbundenen tatsächlichen Kostenverlagerungen auf die Übertragungsnetzbetreiber nach § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV bzw. die tatsächliche Verrechnung der Mindererlöse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV im Hinblick auf die Ermittlung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 ARegV nachvollziehen zu können. Sie stellt für den Netzbetreiber auch keine unangemessene Belastung dar.

f) Befristung

Die im Tenor zu 4. enthaltene Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach darf unbeschadet der Regelung des § 36 Abs. 1 S. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Hintergrund der Befristung ist vorliegend, dass individuelle Netzentgeltvereinbarungen als Folge der am 11.12.2013 veröffentlichten Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV (BK4-13-739) nicht mehr der Genehmigungspflicht, sondern lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen.

g) Widerrufsvorbehalt

Der im Tenor zu 5. enthaltene Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes auch tatsächlich erfüllt werden. Wie bereits dargestellt, steht die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bereits gemäß § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Vereinbarung nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers auch tatsächlich so darstellt wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht der Beschlusskammer in den Fällen, in denen die nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erforderlichen Voraussetzungen für das vereinbarte individuelle Netzentgelt in einem in den Genehmigungszeitraum fallenden Abrechnungsjahr entgegen der ursprünglichen Prognose tatsächlich nicht erfüllt worden sind, die Wirksamkeit der Genehmigung oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.

### III. Kosten

Die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 StromNEV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG i. V. m. § 24 Satz 1 Nr. 3 EnWG). Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt wird (§ 91 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Die Regulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von individuellen Netzentgelten einen Gebührenrahmen von mindestens 500 Euro bis höchstens 15.000 Euro vorsieht (§ 2 EnWGKostV i. V. m. Nr. 4.10 der Anlage der EnWGKostV in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 10.10.2011, BGBl. I 2084).

Kostenschuldner ist nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG i. V. m. § 6 Abs.1 Nr.1 BGebG, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Sofern der Netzbetreiber Antragsteller ist, haftet dieser gemeinsam mit dem Letztverbraucher als Gesamtschuldner gem. § 6 Abs.2 BGebG. Im Rahmen des bestehenden Auswahlermessens erscheint es vorliegend als sachgerecht und angemessen, für die Gebühr allein den Letztverbraucher als eigentlichen Inhaber des Anspruchs nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV heranzuziehen, da die wirtschaftlichen Auswirkungen ausschließlich ihm zu Gute kommen, während in Bezug auf den Netzbetreiber und den Netznutzer kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der getroffenen Entscheidung erkennbar ist.

Für Genehmigungen von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV berechnet die Bundesnetzagentur die Gebührenhöhe wie folgt: Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 100 Euro), normal (Sockelbetrag = 200 Euro) oder hoch (Sockelbetrag = 400 Euro) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftliche Bedeutung ein Betrag von 0,1 % der jährlich erzielbaren Entgeltreduzierung addiert. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Bedeutung im Einzelfall.

Der durch das vorliegende Genehmigungsverfahren verursachte Verwaltungsaufwand stellte sich im Verhältnis zu den anderen Verfahren im Rahmen der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV als normal dar. Der Antrag wurde mit weitgehend vollständigen Unterlagen eingereicht. Die Antragsbearbeitung erfolgte im üblichen Zeitrahmen und war auch nicht mit besonderen sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Ausgehend von den tatsächlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten und den im ersten Jahr der Genehmigung veröffentlichen allgemeinen Netzentgelten, beläuft sich die in diesem Jahr erzielbare Netzentgeltreduzierung vorliegend auf [REDACTED] €.

Vorliegend resultiert daraus folgende Gebühr:

Verwaltungsaufwand	Erzielbare Netzentgeltreduzierung	Wirtschaftliche Bedeutung	Gebührenhöhe (mind. 500 €)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Zahlungshinweise:

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe durch diesen Bescheid fällig. Der Letztverbraucher wird gebeten, die Gebühr unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **11.11.2014** auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger / Begünstigter: BUNDESKASSE TRIER  
Kreditinstitut des Begünstigten: DEUTSCHE BUNDESBANK FILIALE SAARBRÜCKEN  
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC: MARKDEF1590  
Kd.-Ref.-Nr. / Verwendungszweck: KASSENZEICHEN [REDACTED]



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

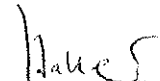
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery  
- Vorsitzender -



Rainer Busch  
- Beisitzer -



Dr. Janine Haller  
- Beisitzerin -

